

# S a t z u n g

## der Gemeinde Zetel über Krammärkte

### (Krammarktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 15. Oktober 1986 (Nds.GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 21.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Zetel betreibt folgende Krammärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. im Juni ein 3-tägiger Krammarkt in Neuenburg,
2. im November ein 4-tägiger Krammarkt in Zetel.

#### § 2

##### Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

Für die Krammärkte gelten die vom Landkreis Friesland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

Die Festsetzungen werden im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems mit dem Marktverzeichnis bekanntgemacht.

#### § 3

##### Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Krammärkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (2) Auf den Krammärkten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

#### § 4

##### Teilnahme an den Krammärkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Krammärkten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an den Krammärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Zeteler Markt sind spätestens 6 Monate, zum Neuenburger Markt spätestens 2 Monate vor Beginn des Marktes schriftlich zu stellen.  
Der Antrag soll enthalten:
  1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feigebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
  2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
  3. den benötigten Stromanschlußwert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Krammärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  2. der Platz, auf dem der Krammarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
  3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
  4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
  5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens vier Tage vor Beginn des Krammarktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens zwei Tage nach Beendigung des Krammarktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

Vor Beendigung des Krammarktes dürfen Geschäfte nur mit Genehmigung der Marktverwaltung geschlossen oder abgebaut werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muß bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Krammärkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Krammärkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. auf den Krammärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
  3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
  4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
  5. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Krammärkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Marktverwaltung bezeichnet werden.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Zetel haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Krammärkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

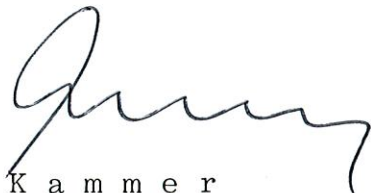
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1,
  2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
  3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
  4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
  5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7,
  6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 oder
  7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Krammarktordnung für die Gemeinde Zetel vom 14. Oktober 1977 außer Kraft.



K a m m e r  
Bürgermeister



M e y e r  
Gemeindedirektor

1. S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zetel  
über Krammärkte  
(Krammarktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 13.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Präambel wird das Datum 15. Oktober 1986 durch 13. Oktober 1986 ersetzt.

§ 2

In § 3 Abs. 1 wird § 55 Abs. 1 Nr. 3 durch § 55 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt.

§ 3

In § 9 wird der Abs. 5 ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 13 Abs. 1 Ziffer 6 wird § 9 Abs. 1 oder Abs. 3-5 durch § 9 Abs. 3 u. 4 ersetzt.

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems in Kraft.

Zetel, den 13. Juni 1988

  
Stellv.  
Bürgermeister

  
Meyer  
Gemeindedirektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zetel  
über Krammärkte (Krammarktordnung)

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 11.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Zulassung zum Zeteler Markt sind für Fahrgeschäfte spätestens zum 31. Januar, für die übrigen Geschäfte bis zum 30. April schriftlich zu stellen. Zum Neuenburger Markt sind die Anträge bis spätestens 2 Monate vor Beginn des Marktes schriftlich zu stellen.

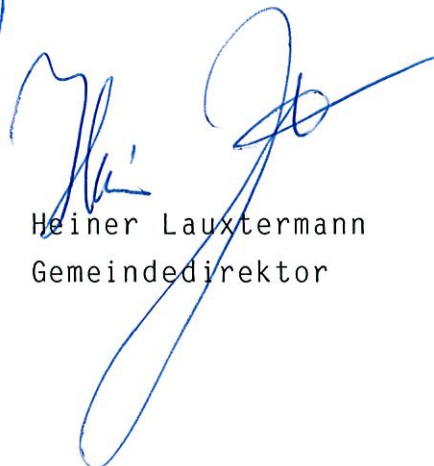
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems in Kraft.

Zetel, den 11.10.1990



  
Hans-Werner Kammer  
Bürgermeister

  
Heiner Lauxtermann  
Gemeindedirektor